

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 133, § 157; ZPO §§ 286, 314, 320, 519, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 422/77

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1978

LAG Düsseldorf
 (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 422/77

2 Sa 1006/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. Dezember 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Dezember 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. März 1977 - 2 Sa 1006/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war mehrere Jahre lang technischer Angestellter der Beklagten, die auch im Ausland Straßenbau betreibt. Unter dem 17. Dezember 1971 schlossen die Parteien erstmals einen sog. Personalvertrag ab. Der Kläger verpflichtete sich, ab 1. März 1972 für die Dauer von etwa 27 Monaten im Sultanat Oman als Abschnittsbauleiter tätig zu werden. Unter dem 31. August 1973 wurde aus organisatorischen Gründen ein neuer Personalvertrag abgeschlossen. Gemäß Abschnitt 1 dieses Vertrages sollte der Kläger ab 28. Februar 1972 als Abschnittsleiter im Sultanat Oman arbeiten. Der Vertrag enthält folgende, hier interessierende Bestimmungen:

"1. Dienststellung

Der Arbeitnehmer ... tritt am 28. 2. 1972 als Abschnittsbauleiter in die Dienste der Arbeitgeberin zur Durchführung des Auftrages im Sultanat Oman.

.....

3. Vertragsdauer

Es ist vorgesehen, den Arbeitnehmer im Rahmen dieser Baudauer so lange zu beschäftigen, wie dies zur Abwicklung der Arbeiten, für die er eingestellt ist, notwendig ist. Die Einsatzzeit beträgt etwa 24 Monate. (Die Urlaubszeit zählt nicht als Einsatzzeit). Der Vertrag beginnt mit dem 1. September 1973 und dauert bis zu seiner ordnungsgemäßen Beendigung.

11. Urlaub

1. Der Arbeitnehmer erwirbt aus diesem Verträge einen Urlaubsanspruch von 42 Kalendertagen für jedes volle Jahr seiner Tätigkeit auf der Baustelle in Oman.

...



- 3 -

16. Unfallversicherung

.....

18. Lösung des Vertragsverhältnisses

1. Ungeachtet der unter Ziffer 3) vereinbarten Vertragsdauer behält sich die Arbeitgeberin das Recht vor, den Arbeitnehmer kurzfristig nach Deutschland zurückzuberufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Im Falle der Zurückberufung endet dieser Vertrag mit dem von der Arbeitgeberin bestimmten Abflugtermin.

... "

Der Kläger war gemäß diesem Vertrag in Oman tätig. Mit Schreiben vom 6. Juni 1975 teilte ihm die Beklagte u.a. folgendes mit:

"Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.5.1975 teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihre Dienstleistung als Bauleiter des Auftrages QURM STRASSE in den Personalvertrag aufnehmen werden, was wir Ihnen in einem gesonderten Schreiben noch bestätigen. Wir gehen von der Unterstellung aus, daß Sie diese Bauleitertätigkeit bis zur ordnungsmäßigen Beendigung des vorgenannten Projektes wahrnehmen werden.

.....

Da Sie bei dem Qurm-Projekt erstmalig eine Bauleiter-Funktion ausüben, können wir Ihnen keine prozentuale Gewinnbeteiligung zugestehen. Wir bestätigen Ihnen jedoch hiermit, daß wir Ihnen - sofern dieses Projekt von Ihnen ordnungs- und termingemäß durchgeführt wird und auch der wirtschaftliche Erfolg sichergestellt werden kann - eine angemessene Prämie zahlen werden.

Die Unfallversicherung beträgt ab sofort

.....

Auch diese Vertragsänderung werden wir Ihnen noch gesondert schriftlich bestätigen."



- 4 -

Die angekündigte schriftliche Bestätigung folgte mit Schreiben vom 9. Juni 1975; sie lautet:

"Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 15.5.1975 und ändern den mit Ihnen am 31.8.1973 geschlossenen Personalvertrag für eine Tätigkeit in Oman wie folgt ab:

1. Dienststellung

Die im Personalvertrag vom 31.8.1973 enthaltene Bezeichnung "Abschnittsleiter" wird durch

"Bauleiter"

ersetzt. Dies gilt für die Durchführung des Auftrages Qurm-Roads im Sultanat OMAN.

3. Vertragsdauer

Es ist vorgesehen, den Arbeitnehmer im Rahmen dieser Baudauer so lange zu beschäftigen, wie dies zur Abwicklung der Arbeiten, für die er eingestellt ist, notwendig ist.

Der Vertrag dauert bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der unter 1) genannten Baustelle.

16. Unfallversicherung

Die Versicherungssummen betragen

...

Alle anderen Bestimmungen des Personalvertrages bleiben unverändert."

Mit dieser Vertragsänderung erklärte sich der Kläger unterschriftlich einverstanden.

Im November 1975 rief die Beklagte unter Bezugnahme auf Abschnitt 18 des Personalvertrages den Kläger nach Deutschland zurück, weil für ihn in Oman keine Einsatzmöglichkeit mehr bestehe, nachdem der von ihm betreute Autobahnabschnitt fertiggestellt und in den übrigen Abschnitten genügend Personal im Einsatz sei. Der Kläger verließ Oman am 6. Dezember 1975.

- 5 -

Im Januar 1976 zahlte die Beklagte an den Kläger für seine Tätigkeit in Oman, insbesondere für die Qurm-Straße, eine Abschlußprämie von 5.000,-- DM. Am 12. April 1976 ist der Kläger einverständlich aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden.

Mit der am 12. April 1976 zugestellten Klage macht der Kläger geltend, das in Abschnitt 18 Abs. 1 des Personalvertrages vom 31. August 1973 vereinbarte Rückrufrecht sei nicht wirksam vereinbart worden. Ein Vorbehalt, den Arbeitnehmer jederzeit entschädigungslos aus einem Auslandseinsatz zurückzurufen, sei mit der Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen. In jedem Falle sei das Rückrufrecht durch den Nachtrag vom 9. Juni 1975 bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der Baustelle Qurm-Roads ausgeschlossen worden. Im Zeitpunkt seines Rückrufs sei die Baustelle in Oman noch nicht abgewickelt gewesen. Die Beklagte habe somit den Vertrag gebrochen und müsse ihm alle Nachteile ersetzen, die ihm hierdurch entstanden seien.

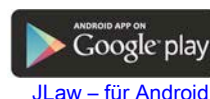
Der Kläger verlangt für die Zeit von Dezember 1975 bis März 1976 Verdienstausfall einschließlich Auslandszulage, sowie Ersatz von Unkosten infolge des Aufenthalts in der Bundesrepublik und von verschiedenen einmaligen Ausgaben. Ferner fordert er Urlaubsabgeltung für 43 Urlaubstage. Insgesamt hat der Kläger sich einen Betrag von 37.080,16 DM errechnet. Außerdem hält er die Beklagte für verpflichtet, ihm einen Abschlußbonus zu zahlen, dessen Höhe jedoch unbestimmt sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 37.080,16 nebst 4 % Zinsen seit dem 12. April 1976 (Rechtshängigkeit) zu zahlen,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen Abschlußbonus zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, Anlaß für die Zusatzvereinbarung vom 9. Juni 1975 sei die Ernennung des Klägers zum Bauleiter gewesen. Da die ursprünglich vorgesehene Vertragszeit nahezu abgelaufen gewesen sei, habe man auch die Vertragsdauer neu geregelt, jedoch nur die entsprechende Bestimmung des Abschnitts 3 des Personalvertrages geändert. Das in Abschnitt 18 vereinbarte Rückrufrecht sei hierdurch nicht berührt worden. Von diesem Recht habe sie im Hinblick auf die Verringerung des Arbeitsumfangs in Oman wirksam Gebrauch gemacht. Vorsorglich hat die Beklagte auch die Höhe der Klageforderung bestritten. Den Feststellungsantrag hält sie für unbegründet, weil der Kläger eine Prämie von 5.000,-- DM erhalten habe.

Beide Vorinstanzen haben den Zahlungsantrag als unbegründet und den Feststellungsantrag wegen fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall und Aufwendungen aus der Zeit von Dezember 1975 bis März 1976.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das in Abschn. 18 des Personalvertrages vom 31. August 1973 vereinbarte Rückrufrecht durch die Änderungsvereinbarung vom 9. Juni 1975 nicht berührt worden ist. Der Personalvertrag sei ausdrücklich nur in drei Punkten geändert worden,

nämlich hinsichtlich der Unfallversicherungssumme (Abschn. 16), der Dienststellung (Abschn. 1) und der in Abschn. 3 vereinbarten Vertragsdauer, die bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Baustelle Qurm-Roads verlängert worden sei. Durch den abschließenden Hinweis, daß alle anderen Bestimmungen des Personalvertrages unverändert bleiben sollten, sei klargestellt worden, daß auch Abschn. 18 weiterhin gelten sollte. Die durch die Vernehmung der Zeugin K unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, er habe das Bestätigungsschreiben im Sinne eines Ausschlusses des Rückrufrechts verstanden, sei unerheblich.

1. Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen Verfahrensnormen mehrere für die Auslegung der Änderungsvereinbarung vom 9. Juni 1975 wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen.

a) Die Rüge, dem Landesarbeitsgericht habe neben dem Bestätigungsschreiben vom 9. Juni 1975 auch das Schreiben des Klägers vom 15. Mai 1975 vorgelegen, in welchem er ausdrücklich auch um eine Änderung der Vertragsdauer gebeten hatte, ist unzulässig. Dieses Schreiben befand sich nicht unter den zu der Vorakte übergebenen Schriftstücken, die im Tatbestand des Berufungsurteils in Bezug genommen sind. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr insoweit von dem Sachvortrag der Beklagten ausgegangen und hat im Tatbestand wie auch in den Entscheidungsgründen seines Urteils festgestellt, daß dieser Vortrag unwidersprochen geblieben sei. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gemäß §§ 314, 561 Abs. 1 ZPO gebunden (vgl. Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 314 Anm. 1); der Kläger hätte sie nur mit einem Berichtigungsantrag gemäß § 320 ZPO angreifen können.



- 8 -

b) Die Rüge, das Landesarbeitsgericht hätte die Ehefrau des Klägers vernehmen müssen, ist unbegründet. Der Kläger hatte im Berufungstermin die Vernehmung der Zeugin für die Behauptung angeboten, er habe die Vertragsänderung dahin verstanden, daß das Rückrufrecht des Abschn. 18 des Personalvertrages außer Kraft gesetzt werden sollte; das habe er aufgrund der ganzen Verhandlungen so aufgefaßt. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch diese subjektive Vorstellung des Klägers als richtig unterstellt und sie nur für unerheblich gehalten. Von diesem Rechtsstandpunkt aus kam es deshalb auf die beantragte Beweisaufnahme nicht an.

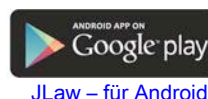
c) Die Revision trägt weiter vor, aus einem Schreiben des Klägers vom 23. Januar 1975 und seinem Schreiben vom 15. Mai 1975 ergebe sich, daß seine Beförderung zum Bauleiter am 15. Mai 1975 gar nicht mehr Verhandlungsgegenstand gewesen sein könne, daß dagegen die Vertragsverlängerung zuvor mehrfach, zuletzt am 13. Mai 1975, mündlich besprochen worden sei. Insoweit handelt es sich um neues Vorbringen, das gemäß § 561 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Im übrigen enthält der Brief vom 23. Januar 1975 über die Vertragsdauer gar nichts; der Brief vom 15. Mai 1975 erwähnt die Vertragsdauer nur unter den Änderungswünschen des Klägers. Daraus läßt sich für den Standpunkt des Klägers nichts entnehmen.

d) Die Rüge, die Beklagte habe ihr Schreiben vom 6. Juni 1975 "unterschlagen" und insoweit gegen ihre Wahrheitspflicht verstoßen, ist unverständlich. Das Schreiben befindet sich bei den vorinstanzlichen Akten und das Landesarbeitsgericht hat auf seinen Inhalt ausdrücklich Bezug genommen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Auslegung der Änderungsvereinbarung vom 9. Juni 1975 durch das Landesarbeitsgericht läßt auch keine materiellen Rechtsfehler erkennen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst vom Wortlaut des Bestätigungsschreibens aus. Sein Schlußsatz: "alle anderen Bestimmungen des Personalvertrages", d.h. alle in dem Schreiben nicht angesprochenen, "bleiben unverändert" spricht in der Tat eindeutig dafür, daß auch das Rückrufrecht des Abschn. 18 Abs. 1 des Personalvertrages unberührt bleiben sollte. Dieses Recht hatte sich die Beklagte ausdrücklich "ungeachtet der unter Ziff. 3 vereinbarten Vertragsdauer" vorbehalten. Das Landesarbeitsgericht hat daraus gefolgert, die Verlängerung der Vertragsdauer bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der Baustelle Qurm-Straße allein sei für den Kläger kein berechtigter Anlaß für die Annahme gewesen, für diesen Zeitraum solle auch das Rückrufrecht außer Kraft gesetzt sein. Diese Folgerung ist im Hinblick auf den systematischen Zusammenhang der beiden Vertragsbestimmungen rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn der Kläger eine andere Vorstellung hatte, ist dies unerheblich, und die allein hierfür beantragte Vernehmung der Zeugin K konnte unterbleiben.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter in Betracht gezogen, daß sich ein von dem Wortlaut abweichender Wille der Vertragsparteien aus sonstigen Umständen ergeben könnte. Nach seinen das Revisionsgericht bindenden Feststellungen wurde jedoch nicht vorgetragen, daß über die Vertragsdauer ausdrücklich verhandelt worden wäre. Das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß diese Frage auch in dem Schreiben des Klägers vom 15. Mai 1975 nicht angesprochen wird. Dieses Schreiben habe nach dem unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag der Be-



- 10 -

klagten vor dem Berufungsgericht nur die Bitte des Klägers um Beförderung und Gehaltsanhebung enthalten. Auf das Schreiben der Beklagten vom 6. Juni 1975 ist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zwar nicht eingegangen. Darin hatte aber die Beklagte hinsichtlich der Vertragsdauer keine Zusage gemacht, die über den Inhalt des Bestätigungsschreibens zu diesem Punkt hinausgeht.

3. Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, daß die Beklagte den Kläger wirksam zurückgerufen hat. Es hat unterstellt, daß das Rückrufrecht nur bei Vorliegen sachlicher Gründe ausgeübt werden durfte. Es hat jedoch ausgeführt, daß die Beklagte den Kläger nicht grundlos zurückgerufen hat, weil der Autobahnabschnitt, an dem er eingesetzt war, fertiggestellt war, eine weitere Einsatzmöglichkeit für ihn nicht bestand und die Beklagte deshalb die Abberufung für erforderlich halten durfte.

a) Die Revision rügt, der Kläger habe in seinem Schriftsatz vom 9. (nicht 19.) Dezember 1976 das Vorliegen eines sachlichen Grundes bestritten. Sie übersieht jedoch, daß das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht gemäß §§ 314, 561 Abs. 1 ZPO bindend festgestellt hat, der dahingehende Sachvortrag der Beklagten sei unwidersprochen geblieben und damit unstreitig. Zwar enthält der Tatbestand des Berufungsurteils zunächst insoweit einen Widerspruch, als es auf S. 5 heißt, der Sachvortrag der Beklagten sei unwidersprochen geblieben, während auf Seite 9 als Sachvortrag des Klägers in der Berufungsinstanz wiedergegeben ist, im Zeitpunkt seines Rückrufs sei die Baustelle in Oman noch nicht abgewickelt gewesen. Jedoch stellt das Berufungsgericht dann auf S. 14 seines Urteils fest, die Beklag-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



te habe unwidersprochen in der Berufungsbeantwortung vom 23. März 1977 und - worauf es hier entscheidend ankommt - erneut in der Berufungsverhandlung die Fertigstellung des Projekts und eine fehlende anderweitige Einsatzmöglichkeit des Klägers vorgetragen. Dies schließt die Feststellung ein, daß das Vorbringen der Beklagten jedenfalls am Schluß der mündlichen Verhandlung unstreitig gewesen ist. Daß diese Feststellung in den Entscheidungsgründen und nicht im formellen Tatbestand erscheint, ist für die Bindungswirkung des § 314 ZPO unerheblich (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO).

Der weitere Vortrag der Revision zur Behauptung des Klägers, das Projekt Qurm-Straße sei im Zeitpunkt seines Rückrufs nicht fertiggestellt gewesen, kann vom Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden, weil insoweit ausschließlich neue Tatsachen vorgetragen werden.

b) War das Projekt Qurm-Straße fertiggestellt, so endete damit die zwischen den Parteien neu vereinbarte Vertragszeit und der Kläger hatte gemäß Abschn. 3 des Personalvertrages in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 9. Juni 1975 keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Oman. Die Beklagte konnte ihn deshalb in jedem Falle gemäß Abschn. 18 Abs. 1 des Personalvertrages abberufen, wie immer man die Grenzen absteckt, in denen das Rückrufrecht ausgeübt werden konnte. Es kann deshalb sogar unterstellt werden, daß dieses Recht für die Vertragszeit ausgeschlossen war.

4. Endete die Einsatzzeit des Klägers in Oman mit dem 6. Dezember 1975, so kann er weder Verdienstausfall noch Aufwendungsersatz beanspruchen. Diese Ansprüche setzen voraus, daß die Beklagte zur Fortzahlung des für den Auslandseinsatz vereinbarten höheren



- 12 -

Gehalts und zur Weiterbeschäftigung des Klägers in Oman bis März 1976 verpflichtet gewesen wäre.

B. Soweit der Kläger die Abgeltung von 43 Urlaubstagen begehrt, hat das Landesarbeitsgericht die Klage zwar mit unzureichender Begründung abgewiesen. Seine Entscheidung stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar, so daß die Revision auch bezüglich dieses Antrags zurückzuweisen ist (§ 563 ZPO).

Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, streiten die Parteien insoweit lediglich um die Erfüllung eines Resturlaubsanspruchs von 43 Tagen aus der Zeit bis zum Rückruf des Klägers. Hinsichtlich dieses Anspruchs ist bereits die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts unzulässig.

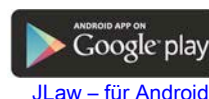
Das Arbeitsgericht hatte die Rückberufung des Klägers aus Oman für rechtens erachtet und deshalb Schadenersatzansprüche des Klägers verneint. Außerdem hat das Arbeitsgericht auch den Urlaubsabgeltungsanspruch aberkannt. Infolgedessen mußte die Berufungsbegründung des Klägers sich mit beiden abgewiesenen Komplexen befassen. Richtet sich ein Rechtsmittel gegen die Abweisung mehrerer Ansprüche durch das angefochtene Urteil, so genügt es nicht, daß das Rechtsmittel nur hinsichtlich eines Klageanspruchs begründet wird. Vielmehr muß in der Begründungsschrift auch angegeben werden, auf welche Gründe die Anfechtung hinsichtlich der übrigen Ansprüche gestützt wird (Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 519 Bem. 3 Nr. 2 a; für den gleichliegenden Fall der Revision: BAG AP Nr. 12 zu § 630 BGB [zu III 1 der Gründe m. w. N.]). Daran läßt es die Berufungsbegründung des Klägers fehlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Der Kläger hat sich in der Berufungsbegründung nur mit der Auslegung der Änderungsvereinbarung durch das Erstgericht und der von ihm angenommenen Wirksamkeit der Rückberufung auseinandergesetzt und anschließend lediglich vorgebracht: "Im übrigen sind die Ansprüche, die mit der Klage verfolgt werden, offensichtlich unstreitig". Das reicht nicht aus. Weil der Urlaubsabgeltungsanspruch nur die Zeit vor der Abreise des Klägers aus Oman betrifft, ist dieser Anspruch unabhängig von dem Streit um die Wirksamkeit der Rückberufung, so daß es einer besonderen Begründung bedurfte, wenn der Kläger auch den Urlaubsabgeltungsanspruch mit der Berufung weiterverfolgen wollte.

C. Zum Feststellungsantrag ist die Berufung des Klägers ebenfalls wegen unzureichender Begründung unzulässig, so daß die Revision schon aus diesem Grunde zurückzuweisen ist.

Der Antrag hat einen selbständigen Anspruch zum Gegenstand. Bereits das Arbeitsgericht hat ihn wegen fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht erkennbar, ob und wann der Anspruch fällig sei und ob die Beklagte seine Erfüllung überhaupt verweigert habe. Eine fallbezogene Berufungsbegründung hätte deshalb eine Auseinandersetzung mit dieser das angefochtene Urteil tragenden Begründung erfordert. Der Kläger hätte eindeutig darlegen müssen, daß ihm ein Abschlußbonus über die erhaltenen 5.000,-- DM hinaus zustehe und daß die Beklagte ihm diesen Abschlußbonus im Hinblick auf die von ihr für wirksam erachtete Rückberufung schon dem Grunde nach streitig mache. Der Hinweis "im übrigen" seien die geltend gemachten Ansprüche "offensichtlich" unstreitig, kann die Begründung nicht ersetzen.

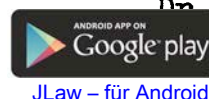
gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)